

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283
16.11.09

**An das
Verwaltungsgericht Braunschweig**

**Az. 5 A 75/09
Stellungnahme zum Schreiben des vTI vom 12**

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Stellungnahme des vTI vom 28.10.2009 nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1.

Die Behauptung des vTI, von einer Duldung nichts zu wissen, erscheint unglaubwürdig. Von Beginn an waren MitarbeiterInnen des vTI mit der Polizei vor Ort und an den Gesprächen beteiligt. Dieses beweisen unsere Fotos, bei denen immer MitarbeiterInnen zusammen mit der Polizei zu sehen sind. Ebenso zeigen die eigenen Fotos des vTI, dass diese von Beginn an vor Ort waren. Es ist daher bereits von daher ohne Bedeutung, ob die Polizei im Beisein des vTI diese Duldung im Namen des vTI aussprach, im Beisein des vTI die Nachricht von der Duldung überbrachte oder das vTI diese selbst aussprach.

Beweis: Foto ganz zu Beginn mit BesetzerInnen, vTI-Mitarbeiterin, Polizei und vTI-Fahrzeug



Die Anwesenheit von vTI-MitarbeiterInnen von Beginn an wird auch durch eine Fotodokumentation des vTI bewiesen, die diese im Zusammenhang mit zivilrechtlich geltend gemachten Verfügungen vorgelegt hat. Die dortige Fotoreihe beginnt am 24.4.2009 um 4:35 Uhr aus dem oben im Hintergrund zu erkennenden Fahrzeug.

Ein weiteres Foto um 5:24 Uhr zeigt die Besetzung, Polizei sowie offensichtlich einen Mitarbeiter des vTI.

Im Verlauf des weiteren Tages haben mehrere weitere Bedienstete des vTI mit BesetzerInnen gesprochen und immer wieder die Duldung bestätigt, so unter anderem der Pressesprecher Michael Welling.

Dass eine Duldung durch das vTI existierte, wurde auch vom vTI selbst in der Presseinformation vom 27.4.2009 festgestellt. Die Braunschweiger Zeitung berichtete ebenfalls am Folgetag vom „Ende der Duldung“.

Ebenso hatte auch die Stadt Braunschweig die Kenntnis einer Duldung durch das vTI. Dieses ist im Schriftsatz der Stadt als Beklagte vom 10. Juni 2009 gleich zu Beginn festgestellt. Selbst in der von mir mit der Klage angegriffenen Verfügung vom 27.4.2009 wird dargestellt, dass das vTI eine Duldung ausgesprochen hatte.

Insofern bestehen keine vernünftigen Zweifel, dass das vTI die Besetzung geduldet hat. Ein Grund, warum die immer wieder am Ort der Besetzung anwesenden vTI-MitarbeiterInnen dieses nicht auch gegenüber den BesetzerInnen benannt haben sollen, ist nicht erkennbar.

Es ist von daher eine unverständliche Falschaussage, mit der die Stellungnahme des vTI beginnt. Offensichtlich erfolgt hier der Versuch, die Abläufe umzuschreiben, weil die fehlende Rücknahme der Duldung gegenüber den Geduldeten, also unter anderem mir, ein wesentliches Argument der Rechtswidrigkeit der Räumung darstellt. Bisher ist an keiner Stelle jemals benannt worden, dass die Duldung möglicherweise nie wirksam, d.h. durch den Berechtigten erfolgte. Die jetzige Behauptung wird vor diesem Hintergrund und den das Gegenteil belegenden Fotos und Pressemitteilungen als reine Schutzbehauptung.

Zu 2.

Die „Schäden“ am Feld werden bestritten. Sie sind nicht substantiiert. In anderen Verfahren werden als solche Schäden unter anderem Schäden am Zaun und Nagelauslagen auf einem Weg angeführt. Beide Schadensstellen lagen aber von der Besetzungsfläche weiter entfernt als die Schadenstelle anderen Demonstrationen nahe lagen. Daher ist nicht anzunehmen und auch mit nichts bewiesen worden, dass ausgerechnet die BesetzerInnen dafür verantwortlich sein sollen. Vielmehr erscheint das Geschehen so, dass ausgesperrte Personen – also nicht an der Besetzung teilnehmende – auf diese Weise ihre Kritik ausdrücken wollten. Aber auch das ist spekulativ.

Zu 3.

Die Strafanzeige ist nicht von Belang. Sie ist es erstens nicht, weil sie in der Form zweifelhaft ist. So besteht sie aus einer sichtbar computergenerierten Liste mit allerlei willkürlich aufgeführten Straftatbeständen, die nicht konkreten Personen zugeordnet und auch nicht näher spezifiziert sind. Insbesondere sind etliche Vorwürfe enthalten, die keinen Strafantrag vorsehen. Dem Wortlaut nach ist jedoch auch für diese ein solcher gestellt worden, d.h. das Papier scheint nie auf seinen Inhalt geprüft, sondern quasi blanco unterschrieben worden zu sein.

Zum zweiten, das ist bedeutender, gesteht das vTI mit seinen Formulierungen selbst ein, dass es erst nach der Räumung Strafanzeige gestellt hat. Insofern fällt als mögliches Argument weg, dass das vTI in dieser Weise formal den Unwillen zur weiteren Räumung in dieser Weise geäußert hatte, bevor die Räumung stattfand.

Im übrigen möchte ich Ergänzung noch vortragen, dass die als Auflagenbescheid getarnte erste faktische Verbotsvorfügung des 27.4.2009 nur taktisch ein Ausweichen auf einen anderen Standort benannte. Tatsächlich haben die Bediensteten der Stadt Braunschweig, die dieses Schriftstück überbrachten, das Gelände dann nicht mehr verlassen, sondern eine Stunde später die tatsächliche Verbotsvorfügung übergeben. In dieser stand bereits auf der zweiten Seite, dass ein Ausweichstandort nicht vorhanden war. Da dieses Papier aber schon vor der Übergabe des ersten Schreibens verfasst war, ist belegt, dass der Versammlungsbehörde die Unerreichbarkeit ihrer Auflagen selbst bekannt war und somit das erste Schreiben bereits als faktische Auflösung der vermeintlichen Versammlung betrachtet werden muss.

4.

Sollte das vTI das alleinige Nutzungsrecht an der Fläche haben, so liegt ein Verstoß gegen die gentechnikrechtlichen Genehmigungen vor, nach denen der Projektbetreiber das Verfügungsrecht haben muss. Dieses wäre die RWTH Aachen. Zwar ist dieser Punkt nicht von Belang, weil so oder so die Auflösung der Versammlung aufgrund der tatsächlichen Abläufe rechtswidrig war. Dennoch wiederholt sich hier ein Formfehler, der bei allen rechtlich umkämpften Freisetzungsversuchen in Deutschland bislang der Fall war: Nämlich dass dem Genehmigungsrecht zumindest an diesem Punkt nie Genüge getan wird.

Mit freundlichen Grüßen